

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der
Stadt Lippstadt
-Friedhofssatzung-

Anlage 1

vom _____

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Lippstadt am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

In der Inhaltsübersicht werden folgende Paragraphen geändert:

§ 10 Ausheben der Gräber wird umbenannt in § 10 Grabbereitung,
§ 14 Reihengrabstätten wird umbenannt in § 14 Erdreihengrabstätten,
§ 15 Wahlgrabstätten wird umbenannt in § 15 Erdwahlgrabstätten,
§ 17 c Grabstätten im Memoriam-Garten wird umbenannt in § 17c
Grabstätten im „Memoriam-Garten“ und „NaturRuh“,
§ 26 Unterhaltung wird umbenannt in § 26 Gewährleistung der
Sicherheit.

§ 2

Die Inhaltsübersicht wird unter Punkt IV. um folgenden Paragraphen ergänzt:

§ 17e Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 3

§ 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

2) Friedhofsträger ist die Stadt Lippstadt. Im nachfolgenden Satzungstext als „Stadt“ bezeichnet.

§ 4

In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert und der Absatz 4 ergänzt:

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Lippstadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringen in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzen (Einbringen der Totenasche in ein Urnengrab oder in sonstiger Weise), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lippstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehatten.
- (4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 5

Im § 4 werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt neu formuliert:

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in vergleichbare Grabstätten umgebettet.

§ 6

Im § 6 Absatz 2 werden die Buchstaben h) und i) wie folgt neu formuliert:

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- i) ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen.

Außerdem wird in § 6 Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

§ 7

In § 7 werden die Absätze 1,3,6,7 und 8 wie folgt neu formuliert:

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Stadt anzeigen.
- (3) Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer von Bestattungen ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Transportfahrzeuge, Material und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit.

Bei gewerblicher Tätigkeit anfallende Abfälle und nicht benötigte Materialien sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich von dem Friedhof zu entfernen.

- (8) Die Stadt kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei Aufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der

örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.

§ 8

In § 8 werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu formuliert:

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Stadt setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9

In § 9 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu formuliert:

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 (Aschenbeisetzung ohne Urne) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne auf einem von der Stadt festgelegten Bereich gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist oder der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Säрге für Bestattungen in Kinderreihengräbern dürfen eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen.

§ 10

Der § 10 wird in „Grabbereitung“ umbenannt und die Absätze 1,3 und 4 wie folgt neu formuliert:

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal der Stadt ausgehoben und verfüllt.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Er kann hierfür auch einen Dritten beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Personal **der Stadt** entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten **der Stadt** zu erstatten.

§ 11

In § 12 werden die Absätze 2,3,5 und 6 wie folgt neu formuliert:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

§ 12

In § 13 wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

In § 13 Absatz 2 wird der Buchstabe i) erweitert und der Buchstabe k) ergänzt:

- i) Grabstätten im „Memoriam-Garten“ und im „NaturRuh“
- k) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (als Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen).

§ 13

Der § 14 wird umbenannt in Erdreihengrabstätten.

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14

Der § 15 wird umbenannt in Erdwahlgrabstätten.

Die Absätze 1, 2, 3 und 11 des § 15 werden wie folgt neu formuliert:

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Ausnahmsweise können Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten schon zu Lebzeiten von Personen über 65 Jahre erworben werden, wenn die Friedhofskapazitäten ausreichend sind. Die Stadt kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte für mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre möglich. Die Stadt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Das Recht auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegt.

- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Grab kann eine Leiche bestattet und eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

In § 15 Absatz 7 wird der Buchstabe g) geändert und der Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

- g) auf die Geschwister,
j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Der § 15 wird um den Absatz 14 ergänzt:

- (14) Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 15

§ 16 Absatz 2 und 5 werden wie folgt neu formuliert:

§ 16 Aschebeisetzungen mit Urne

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m.
- (5) Anstelle eines Sarges kann in Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen auch eine Urne, bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Stadt auf Antrag die Beisetzung von einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

§ 16

Der § 17 wird wie folgt neu formuliert:

§ 17 Aschebeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten handschriftlich bestimmt hat.
- (2) Der Stadt ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die handschriftliche Bestimmung im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.

§ 17

In § 17a wird Absatz 1 wie folgt neu formuliert und um die folgenden Absätze 2 und 6 ergänzt:

§ 17a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen auf der Grabstätte sind insoweit nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Rasengräber werden als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird von der Stadt oder einem Dritten übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
- (6) In Rasenurnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen und in Rasenurnenreihengrabstätten eine Urne beigesetzt werden.

§ 18

In § 17b wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

- (1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, bei denen die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Es werden mehrere Grabstätten nach Vorgabe der Stadt kreisförmig um einen Baum angeordnet. Die Bäume sowie die sie umgebenden Rasenflächen werden von der Stadt oder einem von ihr

beauftragten Dritten gepflegt. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Baumurnengräber werden als Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber angeboten.

§ 19

Der § 17c wird in den Absätzen 1 bis 3 um das neue Grabkonzept „NaturRuh“ und zusätzlich im Absatz 2 um den „Memoriam-Garten II“ wie folgt ergänzt:

§ 17c „Memoriam-Garten“ und „NaturRuh“

- (1) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Memoriam-Garten oder im NaturRuh ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kooperationspartner der Stadt Lippstadt gekoppelt.
- (2) Es werden Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen angeboten:
 - a) Grabstätten im „Memoriam-Garten I“ (Feld 99, 100) werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich auch als Reihengräber. Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar.
 - b) Im „Memoriam-Garten II“ (Feld 104-107) werden Wahlgräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen sowie ein Gemeinschaftsgrab für Urnenreihengräber angeboten. Die Wahlgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben und verlängern sich bei einer weiteren Beisetzung bis zum Erreichen der Ruhezeit von 25 Jahren. Die Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrab werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben und sind nicht verlängerbar.
 - c) Im „NaturRuh“ (Feld 108-109) werden ausschließlich Urnengräber als Wahlgräber angeboten.
- (3) Die Gestaltung des „Memoriam-Garten“ und des „NaturRuh“ ist zwischen dem Kooperationspartner und der Stadt Lippstadt vertraglich festgehalten.

§ 20

In § 17d wird folgender Absatz 4 eingefügt:

§ 17d Urnenstele/Urnenwand

- (4) Nutzungsrechte an Urnenkammern werden nur anlässlich eines Todesfalles und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

§ 21

Die Satzung wird um § 17e ergänzt:

§ 17e Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten als Rasenfläche mit Bepflanzung angelegt und gepflegt werden. Es handelt sich bei den Gemeinschaftsgrabanlagen um eine halbanonyme Bestattungsform, da ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer Namenstafel an einer Stele erfolgen kann. Gemeinschaftsgräber werden als Reihengräber für Sargbestattungen und für Urnenbeisetzungen angeboten.
- (2) In Gemeinschaftsreihengrabstätten für Sargbestattungen kann eine Leiche bestattet werden.
- (3) In Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die entsprechenden Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 22

In § 19 wird Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 23

In § 21 werden die Absätze 2,6 und 8 wie folgt neu formuliert:

- (2) Je Grabstätte darf nur 1 Grabmal aufgestellt werden. Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (6) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 80 cm Breite und 80 cm Länge zulässig oder stehende Grabmale bis zu 80 cm Höhe, 50 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.
- (8) Die vorhandenen städtischen Kantensteine und Trittplatten zwischen und an den Grabstätten dürfen nicht entfernt werden. Eigene Grabeinfassungen dürfen von den Nutzungsberechtigten

nur innerhalb der vorhandenen Begrenzungen gesetzt werden und bedürfen gem. § 23 Abs. 4 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 24

In § 22 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen, wodurch sich die Nummerierung der Absätze 3-7 ändert. Die Absätze 4, 5 und 7 werden zudem wie folgt neu formuliert:

- (4) Auf Rasengrabstätten sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten zulässig. Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches auf den Gedenkplatten dürfen nicht erhaben sein. Die Gedenkplatten sind sauber nach Vorgabe der Stadt in eine Flucht zu setzen. Die Gedenkplatten dürfen nicht fundamentiert werden. Pro Grabstelle ist eine Gedenkplatte erlaubt. Als Material ist Granit oder Sandstein zulässig. Die Mindeststärke für Granitplatten ist 6 cm und für Sandsteinplatten 8 cm. Die Gedenkplatten müssen so beschaffen und verlegt sein, dass ein Überfahren mit Mähfahrzeugen und damit eine geordnete Pflege gewährleistet ist. Es sind folgende Größen der Gedenkplatten einzuhalten:

- a) für Urneneinzelgräber 40 cm x 35 cm (Querformat)
- b) für Sarggräber 50 cm x 40 cm (Querformat)

Für Rasenurnendoppelgräber können beide Plattengrößen gewählt werden.

Sollte es bei der Rasenpflege zu Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Gedenkplatten kommen, haftet der Nutzungsberechtigte.

Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind auf den Rasengrabstätten nicht zulässig.

- (5) Bei den Baumurnengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten mit den Maßen 40 cm x 35 cm (Querformat) zulässig. Die Gedenkplatten sind kreisförmig (nach Vorgabe der Stadt) um die Bäume zu verlegen. Pro Grabstätte darf eine Gedenkplatte genutzt werden. Weiterhin gelten die analogen Vorgaben wie für die Gedenkplatten der Rasenurnengräber gem. § 22 Abs. 5.

- (7) Die Urnenkammern von Urnenstelen und Urnenwänden sind so zu gestalten, dass angrenzende Urnenkammern nicht beeinträchtigt werden.

Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden.

Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die

Nischenplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar.

Religiöse Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden.

Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Grabschmuck untersagt. Die Stadt ist berechtigt, unzulässig abgestellten Grabschmuck zu beseitigen. Um Verschmutzungen und Schäden durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden, sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.

§ 25

In § 23 werden die Absätze 2 und 4 wie folgt geändert:

- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

In § 23 wird folgender Absatz 7 ergänzt:

- (7) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Stadt mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 26

Der § 24 wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

§ 27

§ 25 wird wie folgt neu formuliert:

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. (VFD) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Stadt nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz verfügen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Stadt verantwortet.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m. Grabeinfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Der § 26 wird umbenannt in „Gewährleistung der Sicherheit“.

Außerdem wurden die Absätze 1, 2, 3 und 4 wie folgt neu formuliert:

§ 26 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen,

Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der Stadt gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

In § 27 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu formuliert:

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt

abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 30

In § 28 werden die Absätze 3, 4 und 5 wie folgt neu formuliert:

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

§ 31

In § 30 wird der Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

- (2) Die Grabstätten werden in der üblichen Größe in die Rasenfläche gelegt. Sie bleiben Bestandteil der Rasenfläche und werden nur durch ein Pflanzbeet und durch ein Grabmal gekennzeichnet. Der Zugang zu den Grabstätten verläuft über die Rasenfläche, die von der Stadt unterhalten wird. Sie darf nicht entfernt werden.

Das Pflanzbeet ist als durchgehender Pflanzstreifen anzulegen; eine seitliche Begrenzung zu den Nachbargräbern besteht nicht. Es darf nicht höher als die angrenzende Rasenfläche sein. Grabhügel sind nicht zugelassen.

Das Pflanzbeet dient zur Aufnahme von Blumen, Stauden oder Kleingehölzen; Gehölze dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

Das Pflanzbeet wird von der Stadt an den vier Ecken durch Beton-Rechteckpflaster (20/10/8 cm) markiert. Diese Markierung darf nicht entfernt werden. Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt gem. § 23 und sind lediglich innerhalb der Markierungen zulässig. Grababdeckungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig und dürfen höchstens 50 % der Grabfläche abdecken.

Sofern Grabstätten mit Kies oder ähnlichem Material belegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht auf die angrenzende Rasenfläche gelangen kann.

§ 32

Der § 31 wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

§ 33

In § 33 wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder Bestattungsunternehmens betreten werden.

§ 34

In § 34 wird der Absatz 4 wie folgt neu formuliert:

- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung bei der Stadt. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
Das in den Friedhofskapellen vorhandene Beschallungssystem darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden.

§ 35

In § 35 wird Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.